

sondern bloß zu fragen sein: Ob die Kammer dem Gutachten der Deputation zu Artikel 142. beitrete? Einstimmig Ja!

Graf Hohenthal: Ich bin diesem Amendement von ganzem Herzen beigetreten. Nur eine Frage wollte ich mir an den hochgestellten Hrn. Referenten erlauben: Ob es nämlich noch möglich ist, jetzt einen Zusatz zu Artikel 142. zu beantragen, der nämlich dahin geht, daß eine Strafbestimmung für eine mündige Frauensperson mit aufgenommen werde?

Referent Prinz Johann: Einen Zusatzartikel zu beantragen, ist ganz unbenommen, zumal hier, wo über den Artikel selbst noch nicht abgestimmt ist.

Graf Hohenthal: Wenn Hr. Secr. Hartz die große Güte hätte, mir bei der Fassung des Zusatzes beizustehn, so würde sie vielleicht in der Art erfolgen können, daß eine mündige Frauensperson in demselben Falle mit einer Strafe von 2 bis 4 Monaten Gefängniß zu belegen sei.

Präsident: Der Antrag geht also dahin, daß ein Zusatz zu Artikel 142. in der Maße gemacht werden möchte, daß eine mündige Frauensperson in demselben Falle mit einer Strafe von 2 — 4 Monaten Gefängnißstrafe zu belegen sei. Die Kammer hat den Antrag vernommen, und ich frage sie: Ob sie denselben unterstützt? Hinreichend unterstützt.

v. Welck: Sonach würde eine mündige Frauensperson mit einer geringeren Strafe belegt werden, als eine unmündige, wiewohl man doch bei Ersterer mehr Ueberlegung und Kenntniß der Gesetze voraussetzen kann, als bei Letzterer.

Graf Hohenthal: Allerdings mit einer geringeren Strafe. Mein Antrag ist nur aus dem Grunde hervorgegangen, um eine Mündige nicht ganz straflos zu lassen, was nach dem angenommenen Amendement meines geehrten Nachbarn der Fall gewesen wäre. Denn wenn es in der Paragraphe heißt: Eine im älterlichen Hause lebende unmündige Person soll mit 3 Monat Gefängniß bestraft werden, so würde daraus folgen, daß eine mündige ganz straflos bleiben solle; das halte ich für gefährlich und bedenklich. Mein Wunsch geht also nur dahin, daß eine solche Person nicht ganz straflos bleiben möchte, und aus diesem Wunsche ist mein Vorschlag hervorgegangen.

Domberr D. Günther: Nur ein Wort wollte ich mir zur Entgegnung auf das Amendement meines geehrten Nachbarn erlauben. Ich bitte zu erwägen, daß eine mündige Frauensperson durch die Erklärung, sie wolle einen eignen Hausstand begründen, sich sofort aus der Verbindung des älterlichen Hauses befreien kann. Wenn sie das thut, so kann sie nach unserm Rechte nicht bestraft werden, wenn sie fortgeht, und selbst nicht, wenn sie Unzucht treibt.

Graf Hohenthal: Zur Entgegnung habe ich nur darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz von 1834 ausdrücklich den von mir bezeichneten Fall bestraft wissen will. Mildere Strafen zu setzen, als dieses nach meiner festen Ueberzeugung schon zu milde Gesetz bereits gethan hat, halte ich für höchst bedenklich, ja meinem Gewissen zuwider.

Präsident: Ich würde nunmehr die Frage auf das Vorhin unterstützte Amendement zu richten haben und bitte die

Kammer, sich zu erklären: Ob sie dasselbe anzunehmen gemeint sei? Wird durch 24 gegen 9 Stimmen bejaht. Sodann würde ich auf den Artikel 142. selbst übergehen und die Kammer zu fragen haben: Ob sie denselben annehme? Einstimmig Ja! —

Referent Prinz Johann trägt hierauf den Artikel 143. mit der Bemerkung vor, daß die Deputation hierzu Nichts zu erinnern gehabt habe.

Artikel 143. lautet:

Die Strafen der Entführung sind in den Artikel 140. 141. angegebenen Fällen auf dreimonatliches bis einjähriges Gefängniß zu ermäßigen, wenn der Entführer freiwillig den beabsichtigten Endzweck aufgegeben und die entführte Person unverletzt aus seiner Gewalt entlassen hat.

Der Präsident stellt die Frage: Ob die Kammer den Artikel 143. zu genehmigen gemeint sei? Einstimmig bejaht.

Hierauf geht Referent Prinz Johann zu Artikel 144. über, welcher lautet:

Wer eine unverheirathete Frauensperson entführt, um sie zur Eingehung einer Ehe zu nöthigen, wird mit ein- bis dreijähriger Arbeitshausstrafe belegt. Diese Strafe fällt jedoch weg, wenn die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung eingeht.

Die Deputation, jedoch ein Mitglied nur eventuell, schlägt vor, im Artikel 144. nach „freiwillig“ die Einschaltung der Worte: „und zu einer Zeit, wo sie sich nicht mehr in den Händen des Entführers befand,“ zu beantragen. Dem Deputationsmitgliede v. Carlowitz genügt aber dies nicht. Er sagt: Wie bei der Berathung des Gesetzentwurfs über Bestrafung der fleischlichen Verbrechen während des letztverwichenen Landtags, so bin ich noch immer der festen Ueberzeugung, daß dieser Artikel eine in ihren Folgen höchst bedenkliche Bestimmung enthalte. Er spricht nämlich Strafflosigkeit für den Fall aus, wo die entführte Frauensperson freiwillig die beabsichtigte eheliche Verbindung mit ihrem Entführer eingeht, und erwägt nicht, daß, wie bereits in dem Berichte der ersten Deputation der I. Kammer Blt. 127. des ersten Bandes der Beilagen zu den Protokollen der I. Kammer treffend bemerkt war, wenn sich der Verbrecher des Mädchens einmal bemächtigt und so dessen guten Ruf untergraben hat, er sich bereits eine Gewalt errungen, die einen wahrhaft freien Willen auf Seiten der Entführten und ihrer Aeltern kaum ferner denkbar macht. Wenn daher meines Erachtens diese Bestimmung einer ehebrecherischen Speculation Raum giebt und gegen das Recht sowie die Criminalpolitik gleich stark verstößt, so werde ich mit derselben mich unter keiner Bedingung je vereinigen können. Dagegen schlage ich eine Strafermäßigung bis auf ein halb Jahr Arbeitshaus vor. —

v. Carlowitz: Hätte ich mein Separatvotum nicht geschrieben, so würde ich demohngeachtet jetzt ein Amendement in demselben Sinne stellen, jetzt, wo ich den Bericht der Deputation der jenseitigen Kammer gelesen habe. Ich sehe mit wahrhaftem Bedauern, daß die Deputation der jenseitigen Kammer nicht länger festhalten will an einem Satze, der gewisser Maßen, wenigstens in Bezug auf die I. Kammer, auf dem letzten Landtage zu einer Art von Compromiß zwischen